

Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.
Redaktion und Expedition
Johannisgasse 4/5.
Beratung Redakteur Dr. Küttner.
Sprechstunde d. Redaktion
Samstag von 11—12 Uhr
Nachmittag von 4—5 Uhr.
Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Werke in den Wochentagen
bis 3 Uhr Nachmittags.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rates der Stadt Leipzig.

Nº 107.

Montag den 17. April.

1871.

Bekanntmachung.

Jeder ankommende Fremde, welcher hier übernachtet, ist am Tage seiner Ankunft und, wenn diese erst in den Abendstunden erfolgt, am andern Tage Vormittags, von seinem Wirth bei unserem Fremdenbüro anzumelden. Fremde aber, welche länger als drei Tage hier sich aufzuhalten, haben Anmeldepflichten zu lösen.

Bernachlässigungen dieser Vorschriften werden mit einer Geldbuße bis zu 5 Thalern oder verhältnismäßiger Haftstrafe geahndet.

Leipzig, den 15. April 1871. Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.

Dr. Nüder. Trinkler, Seer.

Gesetzliche Verhandlungen der Stadtverordneten

vom 31. März 1871.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

Herr Vorsitzender Dir. Nüder machte zunächst Mitteilungen aus dem Protokoll.

Hierauf berichtete Herr Adv. Schmidt Namens des Schulausschusses über den Hiedler'schen Antrag, den Beigang der Begutachtungen für die Aufnahme in die Bezirksschulen betrifft.

Da dieser Antrag mit der Frage über Aufhebung des Schulgeldes zusammenhangt und Dringlichkeit nicht vorlag, empfahl der Ausschuss dem Colleg, die Beratung über diesen Antrag zu verzögern.

Herr Fleischhauer hielt die Frage für so einfach, daß sofort in Beratung eingetreten werden könnte. Denn nachdem die Armenschulen bestätigt wären, müsse man jedem das Recht zugestehen, seine Kinder in die Bezirksschulen zu schicken.

Der Herr Vorsitzender bemerkte, daß ein Gutachten des Schulausschusses nicht vorliege und es gehörig sei, über einen derartigen wichtigen Gegenstand sofort in die Debatte zu treten, der überdies mit der Frage über Aufhebung des Schulgeldes zusammenhänge.

Der Herr Antragsteller Hiedler wünschte gleichfalls eine Begutachtung des Ausschusses, ebenso Herr Dr. Panig, da verschiedene Fragen, namentlich über die Heimathangehörigkeit, mit hineingriffen.

Hierauf bat Herr Fleischhauer den Ausschuss, diese Angelegenheit bald zur Erledigung zu bringen, was der Herr Vorsitzender zusagte. Der Ausschusshandlung fand einhellige Annahme.

Hierauf berichtete Herr Adv. Schmidt Namens des Schulausschusses über den Beschluss des Rathes, an der Realsschule eine neue funfzehnte Oberlehrerstelle mit einem Jahresgehalte von 700 Thlr. zu begründen, und erhielten die Versammlung nach dem Vorschlag des Ausschusses hierzu einstimmig Bestimmung.

Sodann berichtete Herr Adv. Wandel Namens des Verfassungsausschusses über eine Rathausbeschreibung, inhaltlich der Stadt Rath nunmehr beschlossen hat, die Barthel'sche Erbhof für das Johannis-hospital unter einigen mit dem Testamentsvollstrecker vereinbarten Modisicationen anzunehmen.

Der Ausschuss empfahl allenthalben, den bezüglichen Rathausbeschüssen beizutreten, was das Collegium einstellig beschloß.

Ein weiterer Bericht desselben Ausschusses betraf den Beschluss des Rathes, dem Archivregisterator Köhler — welchen die Steuerdeputation für die vacante 5. Stadtssteuereinnehmerstelle vorgeschlagen hat, — anstalt deren und weil es wünschenswert sei, daß er seiner jetzigen Stellung erhalten bleibe, vom 1. März d. J. an zu seinem 450 Thlr. beträgenden Gehalte eine persönliche Gehaltszulage von 150 Thlr. zu gewähren.

Der Ausschuss konnte es nicht billigen, daß nach Feststellung des Budgets innerhalb des Budgetjahres Gehaltsaufstellungen beschlossen würden, bezeichnete auch die Arbeiten des Archivregisterators als derartige, daß jeder geübte Expedient binnen kürzester Frist sich in dieselben hineinfinden könne, und empfahl dem Collegium, die Rathausvorlage abzulehnen und hierbei dem Rath zu erkennen zu geben, daß Gehaltsaufstellungen der Beamten innerhalb des Budgetjahres nur dann als gerechtfertigte anzusehen wären, wenn besondere in der Zwischenzeit eingetretene zwingende Gründe hierfür würden.

Der Herr Vorsitzender teilte mit, daß, so viel er gehört, Köhler die Stelle versprochen gewesen sein sollte; jedoch habe ein anderer Beamter den Vorzug gefunden, und deshalb scheine das Auskunftsmitte gewählt zu sein, Köhler mit einer persönlichen Zulage zu entzädigen. Darauf halte er auch die Hinterziehung auf eine Erhöhung dieser Stelle beim Budget nicht für räthlich, da dieselbe vom Rath leicht als Wunsch aufgesetzt werden kann.

Letztere Annahme bestätten Herr Löffel und der Herr Referent, da der Antrag allgemein gehalten sei.

Der Herr Vorsitzender beruhigte sich bei dieser Erklärung.

Einstimmig fand der Ausschusshandlung Annahme. Namens des Dekanatsausschusses berichtete endlich Herr Krause über den Beschluss des Rathes, die zum Rittergute Stötteritz gehörigen Flurstücke Nr. 275, 277, 278, 280 und 281 mit einem aus dem Stammevermögen zu entnehmen den, von dem Pächter mit 6 Proc. jährlich zu verzinenden Aufwande von 5255 Thlr. 9 Rgr. 4 Pf. drantrien zu lassen, und den bestreiteten Aufwand mit jährlich 2 Proc. zu amortisieren. Nach dem Beschluss des Ausschusses erhielten die Versammlung einhellig hierzu ihre Zustimmung.

Theatralische Aufführungen in der Charwoche.

Es wird im Publicum vielfach die Frage beprochen, ob nicht nach dem neuen Gesetz über die Sonn-, Fest- und Bußtagssfeier theatralische Aufführungen während der Charwoche, mit allerlei Ausnahmen des Charfreitags, gestattet seien.

Die Fassung §. 7 des Gesetzes hat nämlich Vieles glauben gemacht, daß in der That das bezügliche Verbot nunmehr befehligt und daß, auch bisher schon z. B. in Preußen und Österreich, es auch in Sachsen freistelle, in der Charwoche, mit Ausnahme des Charfreitags, Theater zu spielen, eine Ansicht, die sogar in der heissten Presse Ausdruck gefunden hat.

Diese Ansicht beruht aber noch unserem Dafürhalten auf einem Rechtsirrtum.

Der §. 7 des Gesetzes, die Sonn-, Fest- und Bußtagssfeier betreffend, lautet in dieser Hinsicht wie folgt:

"Theatralische Vorstellungen und sonstige Schaustellen, öffentliche Auf- und Ausläufe, Vogel- und Scheibenschießen, ingleichen Schießübungen überhaupt sind nur nach beendigtem Vormittagsgottesdienste erlaubt, dagegen an den Bußtagen, dem Charfreitag und dem Todtentagsonntag, an letzterem jedoch mit Ausnahme theatralischer Vorstellungen in geschlossenen Räumen, nicht gestattet.

Es liegt nun allerdings für den ersten Augenblick nahe, aus dieser negativen Ausdrucksweise: am Charfreitag sind theatralische Vorstellungen nicht gestattet, daraus also, daß dieser Tag nach dieser Richtung hin besonders hervorgehoben ist, zu schließen, daß der Gesetzgeber die übrigen Tage der Charwoche in Bezug auf theatralische Vorstellungen habe freigegeben, also indirekt sagen wollen: Abgesehen von den Bußtagen und dem Charfreitag bez. dem Todtentagsonntag sollen überhaupt fünftägig keine Beschränkungen weiter für theatralische Vorstellungen existieren.

Dieser Schluss ist vielfach gezogen worden, er ist aber falsch.

Es ist nur so viel richtig, daß das in Rede stehende Gesetz, die Sonn-, Fest- und Bußtagssfeier betreffend, weitere Beschränkungen als die angeführten nicht hat festsetzen wollen. Dieses Gesetz handelt eben nur, wie der Titel besagt, von Sonn-, Fest- und Bußtagen, und lediglich der Feier dieser Tage gelten seine Bestimmungen.

Die Kirche kennt nun aber außer den durch allgemeine Ruhe und öffentlichen Gottesdienst besondere ausgezeichneten Tagen, den Sonn-, Fest- und Bußtagen, gewisse Zeiten, denen zu- zuzufügen — einen geheiligten Charakter besiegeln. Das sind die sogen. geschlossenen Zeiten.

Ihr ausgezeichneter Charakter hat zunächst Ausdruck gefunden in mancherlei Festlegungen rein kirchlicher Natur. Aber auch der Staat hat der Kirche seinen Arm geliehen und über die Beobachtung der geschlossenen Zeiten eine Reihe polizeilicher, der Heiligkeit dieser Zeiten Rech-

nung tragender Bestimmungen getroffen.

Die ältesten Bestimmungen hierüber finden sich in den Generalartikeln von 1580, welche aber im 17. und 18. Jahrhundert mehrfach abgeändert wurden.

Die bis in die neuere Zeit in Gelung gewesenen Bestimmungen waren im Ganzen immer noch ziemlich streng, indem sie erstlich die geschlossenen Zeiten, auch soweit die in ihnen abgegrenzten polizeilichen Beschränkungen anbelangt, sehr weit ausdehnten, und zweitens diese Beschränkungen selber sehr weitgreifender und lästiger Natur waren.

Ausgabe 9200.
Abonnementpreis
Vierteljährlich 1 Thlr. 7½ Rgr.,
incl. Bringerlohn 1 Thlr. 10 Rgr.
Inserate
die Spaltseite 1¼ Rgr.
Reklame unter 3. Redaktionsblatt
die Spaltseite 2 Rgr.
Filiale
Otto Klemm,
Universitätsstraße 22,
Local-Comptoir Hainstraße 21.

Dritte Bürgerschule.

Die Aufnahme der neuen Böblinge findet Dienstag den 18. April Vormittags 9 Uhr statt.
Dir. Dr. Ramsdorn.

Erste Bürgerschule.

Die Aufnahme der in die unterste Klasse eintretenden Kinder findet Montag den 17. d. M. statt und zwar
für Knaben um 11 Uhr Vormittags,
für Mädchen um 3 Uhr Nachmittags.

Die für die höhere Knabenschule angemeldeten Schüler versammeln sich den 18. April, Morgens 7 Uhr im Saale.
R. Friedlaender.

In Betracht, daß „die ernste Bedeutung und würdige Feier dieser Zeiten am wickelhaftesten durch angemessene Ablenkung derselben zu sichern sein dürfte“, hat deshalb eine Verordnung, vom 21. October 1843, die Beobachtung der geschlossenen Zeiten in polizeilicher Hinsicht betreffend, bestimmt, daß als geschlossene Zeiten in Beziehung auf öffentliche und Privatluftbarkeiten hinsichtlich zu gelten haben:

- 1) die Bußstage und deren Vorabende;
- 2) die Zeit vom Montag nach dem Sonntage Läuter bis zu und mit dem ersten Osterfeiertage;
- 3) der erste Pfingstfeiertag und der vorausgehende Sonnabend;
- 4) der zur Feier des Todtentages bestimzte legitime Trinitatisonntag nebst dem vorausgehenden Sonnabend;
- 5) die legitime Woche vor Weihnachten, vom ersten Weihnachtsfeiertage, einschließlich desselben, zurückgerechnet.

Während nach der angeführten Verordnung in allen diesen Zeiten das Musiz- und Tanzballen an öffentlichen Orten sowie die Veranstaltung von Privatbällen unbedingt untersagt ist, bestimmt sie hinsichtlich der theatralischen Aufführungen nur, daß sie während der Dauer der Charwoche mit Einschluß des Palmsonntags, desgleichen an den Bußtagen und den Vorabenden derselben, nicht stattfinden dürfen. Eine Verordnung vom 28. October 1845 gestattete weiterhin auch Concertmusik in den geschlossenen Zeiten mit alleiniger Ausnahme der Charwoche und der Bußstage und der Vorabende derselben.

Hinsichtlich der vorstehenden, nach der noch jetzt in rechtlicher Kraft bestehenden 1843er Verordnung aufzuführende geschlossenen Zeiten hat nun aber das neue Gesetz, die Sonn-, Fest- und Bußtagssfeier bestehend, vom 19. September 1870 irgend eine reformierende Bestimmung nicht getroffen. Letzteres spricht nur vom Charfreitag und den Bußtagen selber, nicht aber von den übrigen Tagen der Charwoche und den Vorabenden der Bußtag, weil diese legieren eben keine eigentlichen Feiertage im staatlichen Sinne sind.

Vielmehr verwahrt sich das neue Gesetz abschreckend dagegen, als habe es hinsichtlich der geschlossenen Zeiten etwas anderes wollen, indem es im §. 13 bestellt:

„Die Bestimmungen wegen der geschlossenen Zeiten werden durch gegenwärtiges Gesetz nicht berührt.“

Hierauf besteht, was die polizeilichen Beschränkungen in den geschlossenen Zeiten anlangt, noch wie vor die Verordnung von 1843 mit ihrer Modifikation durch die Verordnung von 1848 zu Stettin, und es sind demnach die theatralischen Vorstellungen nicht getroffen. Letzteres spricht nur vom Charfreitag und den Bußtagen selber, nicht aber von den übrigen Tagen der Charwoche und den Vorabenden der Bußtag, weil diese legieren eben keine eigentlichen Feiertage im staatlichen Sinne sind.

Allen Behörden und Geschäftleuten wird es von Interesse sein, zu erfahren, daß das große Rudolph'sche Ortslexikon von Deutschland und der ganzen Österreichischen Monarchie, 2 Bände 1868, 334 Bogen in Quarti, welches bisher 20 Thaler kostete, von dem jetzigen Verleger, Louis Bauer hier, für 5 Thaler abgegeben wird. Dieses Werk, welches in seiner Vollständigkeit einzig dasteht, enthält nicht allein alle Städte, Kleider, Dörfer, Sonnen, Mühlen, Berge, einzelne stehende Häuser &c. mit Angabe der Einwohnerzahl, Entfernung von Hauptstädten und sonst wissenschaftlichen geographisch-topographischen, statistischen Notizen.

Depot der Societäts-Brauerei zum Waldschlößchen. Dresden.

Zugelassen ausgezeichnete Qualität
pr. Liter 4½ Thlr.

1 Dyd. Flaschen à 1½ Liter Inhalt in eleganter
Ausstattung 24 Rgr. frei ins Haus.

Comptoir und Eistellerei: Waldstraße 43.

Anton Dreher's Bier-Depot
empfiehlt seine ganz vorzüglichen alten
Export-Märzen-Biere.

Comptoir und Eistellerei: Waldstraße 43.

Filiale Bad Mildenstein
in Leipzig. Gr. Windmühlenstraße 41, I.

Heilung durch Kiefernadel-dampfbäder bei Husten-Gelenk-Mittelmus, Gicht, Hamorrhoiden u. täglich für Damen d. 1—4. für Herren 5—1 u. 4—8 Uhr. Sonn- u. Feiertags Nachm. geschlossen. — Ebendaselbst Kiefernadelquintessenz à fl. 5 Rgr.

Kirchliche Nachricht.
In der Thomaskirche morgen Dienstag früh
7 Uhr Bibelstunde.